ABSTANDSLISTE

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21.03.1990
V B 3 – 8804.25.1 (V Nr. 2/90)

I. 1500 m

1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin

II. 1000 m

7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
8	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)

III. 700 m

23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
28	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
32	4.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
37	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
38	–	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
39	–	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

IV. 500 m

40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder mehr je Stunde
42	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
50	3.6 (1 + 2) 3.16 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
52	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
69	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in – Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und – Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
80	–	Deponien für Haus- und Sondermüll
81	–	Autokinos (*)
82	–	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)

V. 300 m

83	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
86	2.1 (1)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
93	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
95	3.4 (1 + 2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
97	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
102	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
103	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
106	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
108	4.6 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
109	4.9 (1 + 2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
112	5.2 (1 + 2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
115	6.2 (1 + 2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
127	8.4 (1 + 2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
128	8.5 (1)	Kompostwerke
129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
133	10.12 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
134	10.14 (2)	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
135	–	Abwasserbehandlungsanlagen
136	–	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
137	–	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
138	–	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
139	–	Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereien
140	–	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
141	–	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
142	–	Preßwerke (*)
143	–	Stab- oder Drahtziehereien (*)
144	–	Schwermaschinenbau
145	–	Emaillieranlagen
146	–	Schrottplätze
147	–	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
148	–	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)

VI. 200 m

149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
151	3.4 (1 + 2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird
155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
162	7.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Farbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen (*)
165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
166	–	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
167	–	Maschinenfabriken oder Härtereien
168	–	Pressereien oder Stanzereien (*)
169	–	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
170	–	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
171	–	Zimmereien (*)
172	–	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
173	–	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
174	–	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
175	–	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
176	–	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
177	–	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
178	–	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

VII. 100 m

179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
181	–	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
182	–	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
183	–	Autolackierereien
184	–	Tischlereien oder Schreinereien
185	–	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
186	–	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
187	–	Kompostierungsanlagen
188	–	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
189	–	Spinnereien oder Webereien
190	–	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
191	–	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
192	–	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
193	–	Bauhöfe
194	–	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
195	–	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
196	–	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um ein Drittel ermäßigt werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A.1 Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

Das festgesetzte Gewerbegebiet wird gemäß § 1 (4) Nr. 2 BauNVO gegliedert:

1.1 In den mit Index ① gekennzeichneten Gewerbegebieten sind nicht zugelassen Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I – VII der nebenstehenden Abstandsliste zum RdErl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 – SMBl NW 283 – und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI und VII der nebenstehenden Abstandsliste und solche mit ähnlichem Emissionsgrad, sofern und soweit es sich um vorhandene und zulässigerweise errichtete Betriebe und Anlagen handelt.
Ausnahmen sind zudem möglich für Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von Betrieben und Anlagen der Abstandsklasse VII sofern
- das Vorhaben sich vom Umfang her dem vorhandenen und zulässigerweise errichteten Gewerbebetrieb unterordnet und eine Verschlechterung der Immissionssituation ausgeschlossen werden kann oder
- durch Gutachten nachgewiesen wird, daß gegenüber der bestehenden Immissionssituation eine nachhaltige Verbesserung eintritt.

1.2 In den mit Index ② gekennzeichneten Gewerbegebieten sind nicht zugelassen Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I – VI der nebenstehenden Abstandsliste zum RdErl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 – SMBl NW 283 – und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI der nebenstehenden Abstandsliste und solche mit ähnlichem Emissionsgrad, sofern und soweit es sich um vorhandene, noch zulässigerweise errichtete Betriebe und Anlagen handelt.
Ausnahmen sind zudem möglich für Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von Betrieben und Anlagen der Abstandsklasse VI sofern
- das Vorhaben sich vom Umfang her dem vorhandenen und zulässigerweise errichteten Gewerbebetrieb unterordnet und eine Verschlechterung der Immissionssituation ausgeschlossen werden kann oder
- durch Gutachten nachgewiesen wird, daß gegenüber der bestehenden Immissionssituation eine nachhaltige Verbesserung eintritt.

1.3 In den mit Index ③ gekennzeichneten Gewerbegebieten sind nicht zugelassen Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I – V der nebenstehenden Abstandsliste zum RdErl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 – SMBl NW 283 – und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V der nebenstehenden Abstandsliste und solche mit ähnlichem Emissionsgrad, wenn im Einzelfall durch Gutachten nachgewiesen wird, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzwürdigen Gebieten vermieden werden.

1.4 In den mit Index ④ gekennzeichneten Gewerbegebieten sind nicht zugelassen Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I – IV der nebenstehenden Abstandsliste zum RdErl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 – SMBl NW 283 – und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV der nebenstehenden Abstandsliste und solche mit ähnlichem Emissionsgrad, wenn im Einzelfall durch Gutachten nachgewiesen wird, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzwürdigen Gebieten vermieden werden.

1.5 Gemäß § 1 (5) BauNVO in V. m. § 1 (9) BauNVO, ist die Nutzungsart nach § 8 (2) Nr. 1 BauNVO nicht zulässig, sofern es sich um
- Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 (3) BauNVO
- Einzelhandelsbetriebe
- Bordellbetriebe

handelt.

1.6 Gemäß § 1 (6) BauNVO sind die Ausnahmen nach § 8 (3) Nr. 2 und 3 BauNVO nicht zulässig.
Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO sind in den mit Index ① festgesetzten Gewerbegebieten entlang der Uerdinger Straße Wohnungen nach § 8 (3) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Garagen und Stellplätze

Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

3. Nebenanlagen

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 (1) BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig mit Ausnahme von Firmenschildern und Einfriedungen.
Nebenanlagen im Sinne von § 14 (2) BauNVO sind innerhalb des gesamten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausnahmsweise zulässig.

4. Zulässige Grundfläche

Die zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 (2) BauNVO darf durch die Grundflächen der im § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
Weitere Überschreitungen sind nicht zulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 9 (1) Nr. 25 a) und b) BauGB

5.1 In den festgesetzten Gewerbegebieten sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Ausnahme von Zufahrten und Zugängen, mind. jedoch 20 % der Grundstücksfläche nach ökologischen Gesichtspunkten zu gestalten und zu bepflanzen sowie dauerhaft zu unterhalten. Vorhandene Bepflanzungen sind durch artgemäße Pflege zu erhalten; ausgefallene Pflanzen sind zu ersetzen.

Hierbei sind folgende Gehölze zu verwenden:

Bäume	Sträucher
Rotbuche	Schlehe
Stieleiche	Eingriffl. Weißdorn
Traubeneiche	Zweigriffl. Weißdorn
Sommerlinde	Hundsrose
Vogelbeere	Faulbaum
Speierling	Hasel
Mehlbeere	Salweide
Elsbeere	Feldahorn
Vogelkirsche	Hartriegel
Traubenkirsche	Stachelbeere
Hainbuche	Rote Heckenkirsche
Stechpalme	Gemeiner Schneeball
Holzapfel	Gew. Liguster
Feldulme	Gew. Pfaffenhütchen
	Besenginster
	Gew. Beberitze

wobei mind. 5 unterschiedliche Arten angepflanzt werden müssen und der Anteil einer einzelnen Art 35 % nicht übersteigen darf.

Anzupflanzen sind
- ein Baum als Hochstamm mit 0,12 m Mindeststammumfang pro 50 m²
- ein Baum als Heister mit mindestens 1,50 m Höhe pro 50 m²
- ein Strauch mit mindestens 0,60 m Höhe und zweimal verpflanzt pro 20 m²

5.2 Je angefangene 4 ebenerdige Stellplätze ist ein hochstämmiger Baum mit einem Mindeststammumfang von mindestens 0,18 m fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

5.3 Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in auf den Grundstücken gelegenen dezentralen Versickerungsanlagen (nicht abgedichtete Tümpel, Geländemulden und dergleichen) zu leiten. Alternativ ist die Einleitung in dezentralen Kleinspeichern verbunden mit Brauchwassernutzung (Grauwasser) möglich. Die Anlagen sind durch einen Überlauf an den Versickerungsanlagen anzuschließen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 i.V. mit Nr. 25 a) BauGB und § 8 a BNatSchG

Die Ausgleichsflächen am nördlichen und östlichen Plangebietsrand dienen als Kompensation des Eingriffs, der
- durch die bauliche Nutzung auf dem Baugrundstücken und
- durch die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen

entsteht.
Die Artenlisten für diese Ausgleichsflächen haben sich an der potentiell natürlichen Vegetation bzw. an Hecken und Gehölzen der traditionellen Kulturlandschaft zu orientieren. Zur Durchführung kommt ein Pflanzraster von 1 x 1 mit gegeneinander versetzten Pflanzreihen, die Pflanzqualität bei den Bäumen 1. und 2. Ordnung ist Heister 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 150 – 200 cm, bei den Sträuchern 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 – 150 cm.

Artenliste zur Anpflanzung von Hecken

Bäume	Sträucher	
(10%/5% zu gleichen Teilen)	Schlehe	15%/20%
Vogelbeere	Hundsrose	15%
Hainbuche	Liguster	15%
Vogelkirsche	Gemeiner Schneeball	10%
Stechpalme	Eingriffl. Weißdorn	10%
Eibe	Hasel	10%
	Salweide	10%

Artenliste zur Anpflanzung der Gehölzmäntel

Bäume	Sträucher	
(10% zu gleichen Teilen)	Schlehe	15%
Vogelbeere	Eingriffl. Weißdorn	15%
Mehlbeere	Hundsrose	15%
Vogelkirsche	Hasel	10%
Traubenkirsche	Salweide	10%
Holzapfel	Faulbaum	10%
	Stachelbeere	
	Gemeiner Schneeball	
	Gew. Pfaffenhütchen	15%
	Rote Heckenkirsche	

Artenliste zur Anpflanzung des Gehölzkernes

Bäume	Sträucher	
Rotbuche	Eingriffl. Weißdorn	
Stechpalme	Hasel	
Hainbuche	Faulbaum	
Feldulme	Gew. Pfaffenhütchen	50%
Traubeneiche	Schlehe	
Vogelkirsche	Roter Hartriegel	
Elsbeere	Liguster	
	Gemeiner Schneeball	25%
	Rote Heckenkirsche	
	Feldahorn	

Die Ausgleichsflächen sind gemäß § 8 a (1) Satz 4 BNatSchG den Baugebieten zugeordnet. Die zugeordneten Gewerbegebiete sind durch besondere Randsignatur ∿∿ gekennzeichnet.

A.2 Festsetzungen gem. § 9 (2) BauGB

1. Höhenlage der baulichen Anlagen

Die im Bebauungsplan festgesetzte Gebäudehöhe ist das Maß von der Geländeoberkante als Oberkante der erschließenden Verkehrsfläche (ohne Randabschluß) bis zum obersten Dachabschluß. Maßgebend ist die v.g. Geländeoberfläche in Höhe der Grundstücksmitte.

2. Die natürliche Geländeoberfläche ist im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze auf das Niveau der Verkehrsfläche anzuheben bzw. abzutragen.

B. KENNZEICHNUNGEN nach § 9 (5) BauGB

Im Bebauungsplan ist die räumliche Ausdehnung der Altlast ME 64 (STAWA Nr. 65) gekennzeichnet.
Auf die Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung der Altablagerung der Ingenieurgesellschaft mbH Dr. Ing. Steffen vom 28. Nov. 1986 wird hingewiesen.

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN nach § 9 (6) BauGB

Bei den im Plan gekennzeichneten Bäumen an der Uerdinger Straße handelt es sich um einen Teil eines geschützten Landschaftsbestandteiles (O-Nr. 6.2.43 des Landschaftsplanes Teilabschnitt III des Kreises Neuss).

D. HINWEISE

Das Plangebiet liegt in der noch nicht festgestellten Wasserschutzzone III a der Wassergewinnungsanlage Werthhof.
Auf die Musterschutzgebietsverordnung (Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 22.07.1987 – III B 2-605/7-8169) und den damit verbundenen Genehmigungspflichten bzw. Verbotstatbeständen wird hingewiesen.

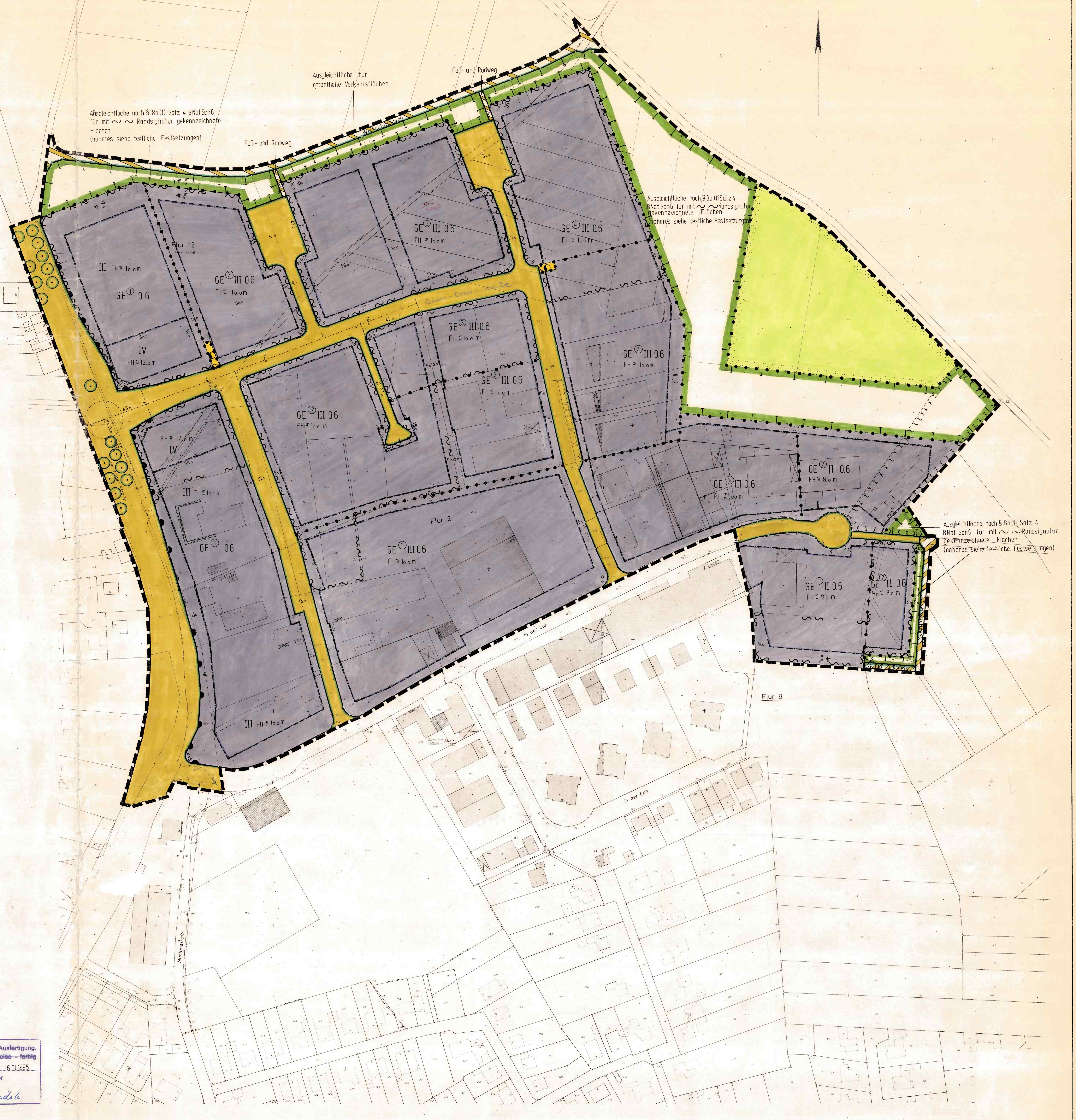
Ausgleichfläche für öffentliche Verkehrsflächen
Fuß- und Radweg
Ausgleichfläche nach § 8a (1) Satz 4 BNatSchG für mit ∿∿ Randsignatur gekennzeichnete Flächen (näheres siehe textliche Festsetzungen)
GE ① 0,6
GE ② 0,6
GE ③ III 0,6
GE ④ III 0,6
III FH ≤ 16 m
IV FH ≤ 12 m
Flur 12
Flur 2
Flur 9
In der Loh

Dieser Plan entspricht der 1. Ausfertigung.
Abweichung: ~~nicht – nur teilweise – farbig~~
Meerbusch, den 16.01.1995
Der Stadtdirektor
I. A.
Brackhoff Radek

Bestandsangaben

· 12	Wohngebäude mit Haus-Nr.
×	Wirtschaftsgebäude oder Garage
II, IV	Zahl der Vollgeschosse
· 34.56	Höhe über NN
·–·–	Kreisgrenze
—·—	Stadtgrenze
—··—	Gemarkungsgrenze
—···—	Flurgrenze
——	Flurstücksgrenze
789	Flurstücksnummer
········	Nutzungsgrenze
– – – –	Begrenzung von Fahrbahnen und Wegen
⊠	Einsteigeschacht
○	Baum
☼	Laterne
▭	Kabelschacht

Im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift NW) v. 20.12.1978 und die DIN-Norm 18702.

Die vorliegende Planunterlage wurde angefertigt durch ~~Vergrößerung~~ Verkleinerung aus dem Maßstab 1: 500 Abzeichnung der amtlichen Katasterkarte und Feldvergleich.

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.

Meerbusch, den 18.8.1993
Planungs- u. Vermessungsamt
Vermessungsabteilung
LS gez. Dipl.-Ing. Blömker
Stand der Katasterangaben Juli 93

Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WS	Kleinsiedlungsgebiete gem. § 2 BauNVO
WR	Reine Wohngebiete gem. § 3 BauNVO
WA	Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO
MD	Dorfgebiete gem. § 5 BauNVO
MI	Mischgebiete gem. § 6 BauNVO
GE	Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO
SO	Sondergebiete gem. § 11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

	Zahl der Vollgeschosse
z. B. III	als Höchstgrenze
z. B. (III)	zwingend
z. B. 0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
z. B. (0,7)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
z. B. TH	Traufhöhe in Metern als Höchstgrenze
z. B. FH	Firsthöhe in Metern als Höchstgrenze (siehe textliche Festsetzungen Nr. A 2.1)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) Nr. 2 BauGB

o	Offene Bauweise
E	nur Einzelhäuser zulässig
D	nur Doppelhäuser zulässig
ED	nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
H	nur Hausgruppen zulässig
g	geschlossene Bauweise
aB	abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO (siehe textliche Festsetzungen Nr.)
—·—·—	Baulinie
——	Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf § 9 (1) Nr. 5 BauGB

Schule
Kindergarten
Verwaltungsgebäude

Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

🟨	Straßenverkehrsflächen
▨	Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung
VB	Verkehrsberuhigter Bereich
P	Öffentliche Parkflächen
V	Verkehrsgrünfläche
——	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
▲▲▲	Bereich ohne Ein- u. Ausfahrten

Vorsorgungsflächen oder Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen § 9 (1) Nr. 12 u. 14 BauGB

Elektrizität
Gas
Abwasser

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) Nr. 13 BauGB

oberirdisch
unterirdisch
(nähere Bezeichnung durch Text)

Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Grünflächen
Zweckbestimmung
Park-, Grünanlagen
Spielplatz (Typ)
Sportplatz

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen § 9 (1) Nr. 17 BauGB

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 9 (1) Nr. 18 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft
Wald

Flächen für Nebenanlagen sowie für Stellplätze u. Garagen
Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB)

St	Stellplätze GSt Gemeinschaftsstellplätze
Ga	Garagen GGa Gemeinschaftsgaragen
UG	Unterirdische Garagen · Zufahrt u. Ausfahrt
M	Gemeinschaftsmülltonnenplatz
	Mit Geh-(GR), Fahr-(FR) und Leitungsrechten (LR) zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB) (siehe textl. Festsetzungen, Ziffer)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
Anpflanzung von Einzelbäumen
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)
Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG, § 9 (1) Nr. 24 BauGB, nähere Bezeichnung durch Text
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung v. Natur u. Landschaft

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
30.72 Straßenhöhen, geplant § 9 (2) BauGB

Kennzeichnungen und nachrichtl. Übernahmen
§ 9 (5) u. (6) BauGB
Umgrenzung der Flächen

die dem Landschafts-/Rheinuferschutz unterliegen
mit wasserrechtlichen Festsetzungen (nähere Bezeichnung durch Text)
bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (siehe textliche Festsetzungen, Ziffer B)
geschützter Landschaftsbestandteil gem. Landschaftsplan III Kreis Neuss

1 Für den Planentwurf:
Meerbusch, den 18.01.1994
Der Stadtdirektor
Planungs- u. Vermessungsamt
i. V.
gez. Dipl.-Ing. Loskant
Erster Beigeordneter

2 Die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung wird bescheinigt.
Meerbusch, den 18.01.1994
Der Stadtdirektor
Planungs- u. Vermessungsamt
i. A.
LS gez. Dipl.-Ing. Gineberg
Städt. Vermessungsdirektor

3 Dieser Plan ist mit der Begründung gem. § 2 BauGB durch Beschluß des Rates vom 17.3.1994 als Entwurf aufgestellt und gem. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt worden.
Meerbusch, den 11.4.1994
Ratsmitglied — Der Bürgermeister
LS
gez. Wellhausen — gez. Dr. Beseler

4 Dieser Plan, sowie die entgegenstehenden Festsetzungen ~~des~~/der Bebauungspläne Nr. 5, Nr. 61 und Nr. 189 ~~hat~~ /haben mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 13.04.94 bis 13.05.94 einschließlich als Entwurf öffentlich ausgelegen.
Meerbusch, den 16.05.94
Der Stadtdirektor
LS gez. i. V. Dipl.-Ing. Loskant, Erster Beigeordneter

5 Der Rat der Stadt hat am ……. die in …… Farbton eingetragenen Änderungen beschlossen und den Plan zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB für die eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (3) BauGB bestimmt.
Meerbusch, den
Ratsmitglied — Der Bürgermeister
(Dr. Beseler)

6 Dieser Plan hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom ………. bis ………. einschließlich als Entwurf erneut öffentlich ausgelegen.
Meerbusch, den
Der Stadtdirektor
i. V. (Dipl.-Ing. Loskant), Erster Beigeordneter

7 Dieser Plan ist ~~in der durch ……… Eintragungen geänderten Fassung~~ gem. § 10 BauGB i. V. mit §§ 4 und 28 GO NW durch den Rat der Stadt am 22.06.94 als Satzung beschlossen worden.
Meerbusch, den 23.06.94
Ratsmitglied — Der Bürgermeister
gez. Brennecke — LS — gez. Dr. Beseler

8 Dieser Bebauungsplan hat mir im Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 3 BauGB vorgelegen.
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 19.12.1994
~~Der Regierungspräsident~~
I. A.
LS gez. Terhart

9 Gem. § 12 BauGB ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Reg. Präs. Düsseldorf sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung am 28.12.94 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Meerbusch, den 29.12.94
Der Stadtdirektor
LS gez. i. V. Dipl.-Ing. Loskant, Erster Beigeordneter

10 Die öffentliche Auslegung dieser …… Änderung einschließlich Begründung sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Regierungspräsidenten Düsseldorf ist am …… gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die …… Änderung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. …… außer Kraft.
Meerbusch, den
Der Stadtdirektor
i. V. (Dipl.-Ing. Loskant), Erster Beigeordneter

Übersichtsplan 1:10 000

STADT MEERBUSCH

BEBAUUNGSPLAN NR. 200
MEERBUSCH-LANK-LATUM, GEWERBEGEBIET
IN DER LOH
Gemarkung: Lank-Latum Flur: 2,3,9
Maßstab: 1: 1000

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.04.1993 (BGBl I S. 466)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)
§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124/SGV NW 2023)

§ 8a BNatSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. S. 889) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung u. Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- u. Wohnbaulandgesetz) v. 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)